

**Stadtverordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Lauenburg/Elbe
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310/919) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und nach Beschluss der Stadtvertretung Lauenburg/Elbe vom 28.02.2018 folgende Stadtverordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Soweit öffentliche Verkehrsflächen als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Zeiten**

Parkgebühren werden für den Zeitraum zwischen 8.00 und 20.00 Uhr eines jeden Tages erhoben. In der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr ist das Parken gebührenfrei.

**§ 3
Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühr für öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Lauenburg/Elbe beträgt bei Lösung eines Einzelparkscheins 1,00 € je angefangene Stunde und 4,00 € pro gebührenpflichtigen Tag.
- (2) Durch entsprechenden Parkausweis gekennzeichnete Fahrzeuge sind von der Gebührenpflicht befreit (Bewohnerparken).

**§ 4
Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 14.06.2018

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Thiede